

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
PG UGB

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Umweltgesetzbuch (UGB) Zweites Buch (II) - Wasserwirtschaft -¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG 1980 Nr. L 20 S. 43), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EU Nr. L 331 S. 1)
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L S. 15)
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 64 S. 52)
- Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU Nr. L 372 S.19, 2007 Nr. L 139 S. 39)
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27)

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gewässereigentum
- § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Kapitel 2. Bewirtschaftung der Gewässer

Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
- § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten
- § 8 Erlaubnisvorbehalt
- § 9 Benutzungen
- § 10 Inhalt der Erlaubnis
- § 11 Erlaubnisvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen
- § 12 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis
- § 13 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 14 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 14a Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 14b Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 15 Ausgleich konkurrierender Gewässerbenutzungen
- § 16 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Abschnitt 2. Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer

- § 17 Gemeingebrauch
- § 18 Eigentümer- und Anliegergebrauch
- § 19 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
- § 20 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer
- § 21 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
- § 22 Abweichende Bewirtschaftungsziele
- § 23 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
- § 24 Reinhaltung der oberirdischen Gewässer
- § 25 Mindestwasserführung
- § 26 Durchgängigkeit
- § 27 Wasserkraftnutzung
- § 28 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- § 29 Wasserabfluss
- § 30 Gewässerrandstreifen
- § 31 Gewässerunterhaltung
- § 32 Träger der Unterhaltungslast
- § 33 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 34 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

Abschnitt 3. Bewirtschaftung der Küstengewässer

- § 35 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern
- § 36 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer
- § 37 Reinhaltung der Küstengewässer

Abschnitt 4. Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 38 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers
- § 39 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser
- § 40 Reinhaltung des Grundwassers
- § 41 Erdaufschlüsse

Kapitel 3. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 42 Öffentliche Wasserversorgung
- § 43 Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- § 44 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten
- § 45 Heilquellenschutz

Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung

- § 46 Abwasser, Abwasserbeseitigung
- § 47 Grundsätze der Abwasserbeseitigung
- § 48 Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- § 49 Einleiten von Abwasser in Gewässer
- § 50 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen
- § 51 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
- § 52 Abwasseranlagen
- § 53 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Abschnitt 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 54 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 55 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

Abschnitt 4. Hochwasserschutz

- § 56 Hochwasser
- § 57 Bewertung von Hochwasserrisiken; Risikogebiete
- § 58 Gefahrenkarten und Risikokarten
- § 59 Risikomanagementpläne
- § 60 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
- § 61 Rückhalteflächen
- § 62 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- § 63 Information und aktive Beteiligung
- § 64 Koordinierung

§ 65 Vermittlung durch die Bundesregierung

Abschnitt 5. Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 66 Maßnahmenprogramm

§ 67 Bewirtschaftungsplan

§ 68 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

§ 69 Aktive Beteiligung interessierter Stellen

§ 70 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

§ 71 Wasserbuch

§ 72 Informationsbeschaffung und -übermittlung

Abschnitt 6. Haftung für Gewässerveränderungen

§ 73 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit

§ 74 Sanierung von Gewässerschäden

Abschnitt 7. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 75 Gewässerkundliche Maßnahmen

§ 76 Veränderung oberirdischer Gewässer

§ 77 Durchleitung von Wasser und Abwasser

§ 78 Mitbenutzung von Anlagen

§ 79 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich

§ 80 Art und Umfang von Entschädigungspflichten

§ 81 Entschädigungsverpflichteter

§ 82 Entschädigungsverfahren

§ 83 Rechtsweg

§ 84 Ausgleich

Kapitel 5. Gewässeraufsicht

§ 85 Aufgaben der Gewässeraufsicht

§ 86 Befugnisse der Gewässeraufsicht

Kapitel 6. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

§ 87 Bußgeldvorschriften

§ 88 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

§ 89 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen

§ 90 Überleitung bestehender erlaubnisfreier Grundwasserbenutzungen

§ 91 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

§ 92 Überleitungsregelung bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen

§ 93 Inkrafttreten

Anlage (zu § 7 Abs. 1 Satz 3)

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zweck dieses Buches ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 2

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Dieses Buch gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Buches ausnehmen. Dies gilt nicht für die §§ 73 und 74.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Buches sind

1. oberirdische Gewässer:
das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder wild abfließende Wasser;

2. Küstengewässer:

das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres; die seewärtige Begrenzung derjenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften;

3. Grundwasser:

das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;

3a. künstliche Gewässer:

von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

3b. erheblich veränderte Gewässer:

durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

4. Wasserkörper:

einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservorkommen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper);

5. Gewässereigenschaften:

die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen;

6. Gewässerzustand:

die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers; bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potenzial;

7. Wasserbeschaffenheit:

die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers;

8. schädliche Gewässerveränderungen:

Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Umweltgesetzbuch, aus auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben;

9. Einzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt;

10. Teileinzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

11. Flussgebietseinheit:

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 besteht;

§ 4

Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und das Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben ihre Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder nicht erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicher zu stellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch oder Umweltgüter durch Hochwasser anzupassen.

Kapitel 2. Bewirtschaftung der Gewässer

Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als

Lebensraum für Tiere und Pflanzen insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu erhalten und zu verbessern,

2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten oder zu schaffen,
5. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich Hochwasser zurück zu halten, den schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
6. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

(2) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 7

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Flussgebietseinheiten sind:

1. Donau,
2. Rhein,
3. Maas,
4. Ems,
5. Weser,
6. Elbe,
7. Eider,

8. Oder,
9. Schlei / Trave,
10. Warnow / Peene.

Die Flussgebietseinheiten sind in der Anlage in Kartenform dargestellt.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder koordinieren untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern.

(3) Zur Erreichung der in diesem Buch festgelegten Bewirtschaftungsziele

1. koordinieren die zuständigen Behörden der Länder die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheiten auch liegen,
2. bemühen sich die zuständigen Behörden der Länder um eine der Nummer 1 entsprechende Koordinierung mit den zuständigen Behörden von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören.

(4) Soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berührt ist, ist bei der Koordinierung nach den Absätzen 2 und 3 das Einvernehmen der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektionen einzuholen. Soweit gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind, ist bei der Koordinierung nach Absatz 3 das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzuholen.

(5) Die Länder ordnen innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen die Einzugsgebiete oberirdischer Gewässer sowie Küstengewässer und Grundwasser einer Flussgebietseinheit zu. Bei Küstengewässern gilt dies für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der

Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis, soweit nicht durch das Umweltgesetzbuch oder auf Grund des Umweltgesetzbuches bestimmt ist, dass die Benutzung keiner Erlaubnis bedarf oder durch eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuzulassen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Benutzers an Stelle einer Erlaubnis eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erteilen, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht.

(3) Erlaubnisfrei sind Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

(4) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich bei Übungen und Erprobungen für Zwecke

1. der Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes oder
2. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

für das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer, das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen und das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, wenn durch diese Benutzungen

andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist. Die Gewässerbenutzung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Übung oder der Erprobung anzuzeigen.

(5) Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei ihrer Erteilung nichts anderes bestimmt wurde.

§ 9

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Buches sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers im Sinne von § 48 Nr. 1 Buchstabe c des Ersten Buches Umweltgesetzbuch dienen, sind keine Benutzungen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.

§ 10

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 11

Erlaubnisvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
2. andere Anforderungen, die sich aus dem Umweltgesetzbuch oder aus auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen Vorschriften ergeben, nicht erfüllt werden oder
3. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Benutzung entgegenstehen.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

§ 12

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann mit einer Bedingung oder Befristung erteilt oder mit einer Auflage verbunden werden. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Absatz 1 insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 66 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
3. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben, soweit nicht ihre Bestellung nach § 20 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

§ 13

Zulassung vorzeitigen Beginns

In einem Erlaubnisverfahren kann die zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis mit der Benutzung begonnen wird, wenn die in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 12 gilt entsprechend.

§ 14

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über die nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14a

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund

1. von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (RGBl. I S. 29),
3. einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. von Zulassungen, die in einem förmlichen Verfahren nach den Landeswassergesetzen erteilt worden sind, wenn die Benutzungen den in den Nummern 1 bis 3 genannten Benutzungen gleichgestellt sind,
5. gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Satz 1 gilt nur, wenn zur Ausübung der Benutzung am 12. August 1957 oder zu einem anderen von den Ländern bestimmten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] geltenden Recht zulässig war, widerrufen werden,

1. wenn der Benutzer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
2. soweit die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Benutzer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde,
3. wenn der Benutzer den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt,
4. wenn der Benutzer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Für die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 14b

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, können bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttre-

tens dieses Buches liegt] bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht nach Satz 1 und 2 angemeldet worden sind, erlöschen am ... [einsetzen: Datum des Tages, der zehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt], soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse, die nach einer öffentlichen Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung innerhalb der dort genannten Frist nicht zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind. Für diese alten Rechte und alten Befugnisse gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung.

§ 15

Ausgleich konkurrierender Gewässerbenutzungen

Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung im Rahmen von Erlaubnissen, Bewilligungen im Sinne von § 88 Abs. 2, alten Rechten und alten Befugnissen im Sinne von § 14a Abs. 2 Satz 1 sowie von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen; er kann auch Ausgleichszahlungen umfassen. Für Beschränkungen von Gewässerbenutzungen im Rahmen von Bewilligungen im Sinne von § 88 Abs. 2 sowie von alten Rechten und alten Befugnissen im Sinne von § 14a Abs. 2 Satz 1 ist eine Entschädigung zu leisten, soweit sie die Bewilli-

gung oder das alte Recht oder die alte Befugnis unzumutbar beeinträchtigen. Satz 3 gilt nicht in den in § 12 Abs. 2 und in § 15 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt] geltenden Fassung genannten Fällen.

§ 16

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 6 und den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 19, 21 bis 23, 36 und 39 sowie zur näheren Bestimmung der sich aus diesem Buch ergebenden Pflichten zu erlassen. Durch Rechtsverordnung können insbesondere nähere Regelungen getroffen werden über

1. Anforderungen an die Gewässereigenschaften,
2. die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern,
3. Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen,
4. Anforderungen an die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
5. Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen und sonstigen in diesem Buch geregelten Anlagen,
6. den Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
7. die Festsetzung von Schutzgebieten sowie Anforderungen, Gebote und Verbote, die in den festgesetzten Gebieten zu beachten sind,
8. die Überwachung der Gewässereigenschaften und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt worden sind,

9. Messmethoden und Messverfahren einschließlich Verfahren zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Bewertungen der Gewässereigenschaften im Rahmen der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung (Interkalibrierung) sowie die Qualitätssicherung analytischer Daten,
10. die durchzuführenden behördlichen Verfahren,
11. die Beschaffung, Bereitstellung und Übermittlung von Informationen sowie Berichtspflichten,
12. die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen, die Auswirkungen auf Gewässer haben.

Abschnitt 2. Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer

§ 17

Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeingebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. Die Länder können den Gemeingebrauch

1. auf das schadlohe Einleiten von Niederschlagswasser,
2. das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind,

erstrecken.

§ 18

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis ist, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer und den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.

(2) Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen. § 17 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger nicht statt.

§ 19

Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 20 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 20 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 20

Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer

Oberirdische Gewässer können als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 3a und 3b eingestuft werden, wenn

1. die Änderungen der hydromorphologischen Merkmale, die für einen guten ökologischen Gewässerzustand erforderlich wären, auf
 - a) die Umwelt insgesamt,
 - b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen,
 - c) die Freizeitnutzung,
 - d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, der Stromerzeugung oder der Bewässerung,
 - e) die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz oder die Landentwässerung oder
 - f) andere, ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschensignifikante nachteilige Auswirkungen hätten,
2. die Ziele, die mit den künstlichen oder veränderten Merkmalen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und

3. die Verwirklichung der in den §§ 19, 36 und 39 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet ist.

§ 21

Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer (§ 19 Abs. 1 Nr. 2) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands eintritt und

1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Fristverlängerungen nach Satz 1 dürfen die Verwirklichung der in den §§ 19, 36 und 39 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig. Lassen sich die Bewirtschaftungsziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der Fristverlängerungen nach Satz 1 erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 22

Abweichende Bewirtschaftungsziele

Die zuständigen Behörden können für bestimmte oberirdische Gewässer abweichend von § 19 weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn

1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,
3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und
4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden.

§ 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 66 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 21 Abs. 2 genannten Gründe so bald wie möglich wieder herzustellen.

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22, wenn

1. dies auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, durch den Nutzen der neuen Veränderungen für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird,

3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 20 Nr. 1 ist unter den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(3) Für Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 24

Reinhaltung der oberirdischen Gewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn einem Gewässer entnommenes Sediment in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 25

Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderliche Abflussmenge (Mindestwasserführung) erhalten bleibt.

§ 26

Durchgängigkeit

(1) Wer eine Stauanlage oder sonstige Anlage im Gewässer errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen oder Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen. Durchgängigkeit im Sinne von Satz 1 ist gegeben, wenn Gewässerorganismen die Anlage schadlos stromaufwärts und stromabwärts passieren können und der Transport von Geschiebe im Gewässer gewährleistet ist, soweit dies für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten hat die zuständige Behörde die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 erreicht werden.

§ 27

Wasserkraftnutzung

(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn

1. für die Nutzung eine nach dem Stand der Technik errichtete und betriebene Anlage eingesetzt wird,
2. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden ergriffen werden und
3. Mindestwasserführung und Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet sind, soweit dies zur Erreichung des guten ökologischen Zustands erforderlich ist.

Eine Nutzung durch Laufwasserkraftanlagen soll unbeschadet des Satzes 1 nur zugelassen werden, wenn die Anlage

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder

2. ohne durchgehende Querverbauung

errichtet wird. Die Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

(2) Für vorhandene Wasserkraftnutzungen ist sicherzustellen, dass die zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] bestehenden Staustufen und sonstigen Querverbauungen, deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 bis 23 auch langfristig nicht vorgesehen ist, nach den Standortgegebenheiten eine Wasserkraftnutzung möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

§ 28

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind

1. bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes ergibt, die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 29

Wasserabfluss

(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder sonst verändert werden.

(2) Wird der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder sonst verändert, so kann der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des benachteiligten Grundstücks verlangen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem das Hindernis entstanden ist, das Hindernis beseitigt oder die Beseitigung gestattet.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit dadurch das Grundeigentum unzumutbar beeinträchtigt wird, ist eine Entschädigung zu leisten.

§ 30

Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzenden Bereich. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit

Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 31

Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis.

(2) Die Unterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 19 bis 23 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 66 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Absätze 1 und 2 insoweit, als nicht in einem Verfahren nach Kapitel 2. Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes bestimmt wird.

§ 32

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist, den Eigentümern der Gewässer. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen; hierbei sind insbesondere das Maß ihres Vorteils aus der Unterhaltung und das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung zu berücksichtigen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, dass die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich angemessen an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 31 erforderlich macht, von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen verursacht worden, so soll die zuständige Behörde den anderen zur Beseitigung verpflichten. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihm der andere die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.

(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast ist.

§ 33

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete oder seine Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Der zur Unterhaltung Verpflichtete hat dem Duldungspflichtigen die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Schäden, so hat der Geschädigte gegen den Unterhaltungsverpflichteten Anspruch auf Schadensersatz. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 beschränkt sich der Anspruch auf die vom Unterhaltungsverpflichteten schuldhaft verursachten Schäden.

§ 34

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

(1) Die zuständige Behörde kann

1. die nach § 31 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Pflichten nach § 33 Abs. 1 bis 3 näher festlegen,
2. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
3. bestimmen, dass an Stelle des Gewässereigentümers einer anderen der in § 32 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen die Unterhaltung obliegt,
4. im Falle des § 32 Abs. 2 die Zustimmung widerrufen, wenn der Dritte die Unterhaltungslast nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht, soweit der Bund Träger der Unterhaltungslast ist.

(2) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen konnten.

Abschnitt 3. Bewirtschaftung der Küstengewässer

§ 35

Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern

Die Länder können bestimmen, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich ist

1. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in ein Küstengewässer,
2. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen in ein Küstengewässer, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind.

§ 36

Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer

Die §§ 19 bis 23 gelten entsprechend für Küstengewässer im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2. In den Küstengewässern seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 genannten Linie gelten die §§ 19 bis 23 entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.

§ 37

Reinhaltung der Küstengewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn einem Gewässer entnommenes Sediment in ein Küstengewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Abschnitt 4. Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 38

Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. in geringen Mengen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden oder eine Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 erforderlich ist. Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt ist. Wird in den Fällen und unter Erfüllung der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 17 Satz 2 keine Anwendung.

§ 39

Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,

3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

(2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 bis 4 zulässig.

(3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 gilt darüber hinaus § 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nr. 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

§ 40

Reinhaltung des Grundwassers

(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als eingehalten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 3 können auch Geringfügigkeitsschwellenwerte und der Ort, an dem sie einzuhalten sind, festgelegt werden.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 41

Erdaufschlüsse

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, bedarf es abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 an Stelle der Anzeige einer Erlaubnis nur, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Arbeiten zu überwachen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht durch Anordnung von Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

Kapitel 3. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 42

Öffentliche Wasserversorgung

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Der Bedarf kann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen insbesondere gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen auf Grund ihrer Menge oder Güte nicht sichergestellt werden kann oder eine ortsnahe Wasserversorgung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

(3) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sparsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering, informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen und wirken bei diesen auf den Einbau von Verbrauchsmessgeräten hin.

(4) Wassergewinnungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde im Einzelfall können Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

§ 43

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Düngemitteln und Düngern oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen; § 42 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung ist der Begünstigte zu bezeichnen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

§ 44

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) In der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall können im Wasserschutzgebiet, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen und Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,

- b) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
- 3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe b zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Grundeigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können im Einzelfall vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1, spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können im Einzelfall auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, das Grundeigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht.

§ 45

Heilquellenschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegen, die im Interesse der Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich sind. Der Unternehmer hat die Überwachung seiner Betriebe und Anlagen zu dulden; § 86 gilt insoweit entsprechend.

(4) Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festsetzen. § 42 Abs. 5 Satz 3, § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 44 gelten entsprechend.

Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung

§ 46

Abwasser, Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser); als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

§ 47

Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 48

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasser ist von den nach Maßgabe des Landesrechts hierzu verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 49

Einleiten von Abwasser in Gewässer

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn und soweit

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 3 können an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Anforderungen festgelegt werden, die gemäß Absatz 1 Nr.1 dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Für vorhandene Einleitungen legt die Verordnung abweichende Anforderungen fest, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

§ 50

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung des Abwassers festgelegt sind und die Einleitung nicht Teil eines Vorhabens nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist. Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 5, 8 und 10 kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich ist; in diesem Fall ist vorzuschreiben, dass die Indirekteinleitung der zuständigen Behörde angezeigt oder durch Sachverständige auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 überwacht wird. Weitergehende, den Maßgaben des Satzes 2 entsprechende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Rechtsvorschriften der Länder, nach denen die Genehmigung der zuständigen Behörde durch eine Genehmigung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage ersetzt wird.

(2) Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird,
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(3) § 12 Abs. 1 und § 13 gelten entsprechend.

(4) Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

§ 51

Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

(1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich. § 50 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 Satz 1 von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 50 Abs. 2 sichergestellt ist.

§ 52

Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen gelten für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 53

Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe der Festlegungen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einleitung des in der Anlage behandelten Abwassers in eine Abwasseranlage keiner Genehmigung bedarf.

(3) Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, unter denen eine Pflicht zur Selbstüberwachung nicht besteht.

Abschnitt 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 54

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die

1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 müssen entsprechend dem Stand der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 5, 6, 8 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden über

1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit sowie über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen nach Absatz 1,
3. Pflichten bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb, einschließlich des Befüllens und Entleerens durch Dritte, und der Stilllegung von Anlagen nach Absatz 1, insbesondere Anzeigepflichten sowie Pflichten zur Überwachung und zur

Beauftragung von Sachverständigen und Fachbetrieben mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten,

4. Anforderungen an die Fachkunde von Sachverständigen und Fachbetrieben.

(5) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften für besonders schutzbedürftige Gebiete bleiben unberührt.

(6) Die §§ 54 und 55 gelten nicht für Anlagen im Sinne des Absatzes 1 zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten.

(7) Das Umweltbundesamt erhebt für Amtshandlungen nach Absatz 4 Nr. 1 Gebühren und Auslagen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung für Amtshandlungen nach Satz 1 zu bestimmen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 55

Eignungsfeststellung

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. Für die Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2 gilt § 13 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften,
2. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,
3. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen; Kurzzeitigkeit ist gegeben, wenn der Transport spätestens an dem der Bereitstellung oder dem Beginn der Aufbewahrung folgenden Arbeitstag erfolgt,
 - b) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Durch Rechtsverordnung nach 16 Satz 2 Nr. 5, 6 und 10 kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist.

(3) Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die als Vorhaben oder Teil eines Vorhabens nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer Genehmigung bedürfen,
2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften aufweist,
3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten oder Bausätzen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird,

4. die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen oder
5. für die eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, sofern bei Erteilung der Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis für Bauprodukte als Teil einer Anlage oder als technische Schutzvorkehrung besteht, ist die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage zugrunde zu legen.

Abschnitt 4. Hochwasserschutz

§ 56

Hochwasser

Hochwasser ist die zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebieten eindringendes Meerwasser.

§ 57

Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete

(1) Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen entsprechend dem Ergebnis der Bewertung die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

(2) Die Risikobewertung muss den Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) entsprechen. Erkenntnisse zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere den Auswirkungen des Klimawandels, sind einzubeziehen.

(3) Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit. Die Länder können bestimmte Küstengebiete, einzelne Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete zur Bewertung der Risiken und zur Bestimmung der Risikogebiete statt der Flussgebietseinheit einer anderen Bewirtschaftungseinheit zuordnen.

(4) Die zuständigen Behörden tauschen für die Risikobewertung bedeutsame Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Länder und Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus, in deren Hoheitsgebiet die nach Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten auch liegen. Für die Bestimmung der Risikogebiete gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Hochwasserrisiken sind bis zum 22. Dezember 2011 zu bewerten. Die Bewertung ist nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden vor dem 22. Dezember 2010

1. nach Durchführung einer Bewertung des Hochwasserrisikos festgestellt haben, dass ein mögliches signifikantes Risiko für ein Gebiet besteht oder als wahrscheinlich gelten kann und eine entsprechende Zuordnung des Gebietes erfolgt ist oder
2. Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 58 sowie Risikomanagementpläne gemäß § 59 erstellt oder ihre Erstellung beschlossen haben.

(6) Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 sind bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktua-

lisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen.

§ 58

Gefahrenkarten und Risikokarten

(1) Die zuständigen Behörden erstellen für die Risikogebiete in den nach § 57 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten im bestgeeigneten Maßstab.

(2) Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:

1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen,
2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre),
3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Die Erstellung von Gefahrenkarten für ausreichend geschützte Küstengebiete kann auf Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt werden.

(3) Gefahrenkarten müssen jeweils für die Gebiete nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Angaben enthalten

1. zum Ausmaß der Überflutung,
2. zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand,
3. soweit erforderlich, zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss.

(4) Risikokarten erfassen mögliche nachteilige Folgen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Hochwasserereignisse. Sie müssen die nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 2007/60/EG erforderlichen Angaben enthalten.

(5) Die zuständigen Behörden haben vor der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten für Risikogebiete, die auch auf dem Gebiet anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, mit deren zuständigen Behörden einen Informationsaustausch durchzuführen. Für den Informationsaustausch mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Die Gefahrenkarten und Risikokarten sind bis zum 22. Dezember 2013 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Karten vorliegen, deren Informationsniveau den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Die Karten sind bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der Karten nach Satz 2 zum 22. Dezember 2019 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 und 4.

§ 59

Risikomanagementpläne

(1) Die zuständigen Behörden stellen für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 auf. § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mindestens von einem Extremereignis ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die in § 57 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

(3) In die Risikomanagementpläne sind zur Erreichung der gemäß Absatz 2 festgelegten Ziele Maßnahmen aufzunehmen. Risikomanagementpläne müssen mindestens

die im Anhang der Richtlinie 2007/60/EG genannten Angaben enthalten und die Anforderungen nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 dieser Richtlinie erfüllen.

(4) Risikomanagementpläne dürfen keine Maßnahmen enthalten, die das Hochwasserrisiko für andere Länder und Staaten im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit dem betroffenen Land oder Staat koordiniert worden sind und im Rahmen des § 64 eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.

(5) Liegen die nach § 57 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet, ist ein einziger Risikomanagementplan oder sind mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Risikomanagementpläne zu erstellen. Für die Koordinierung der Risikomanagementpläne mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit dem Ziel, einen einzigen Risikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Pläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so ist auf eine möglichst weitgehende Koordinierung nach Satz 2 hinzuwirken.

(6) Die Risikomanagementpläne sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Pläne vorliegen, deren Informationsniveau den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Sie sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der Pläne nach Satz 2 zum 22. Dezember 2021 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 bis 4.

§ 60

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt

oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend tidebeeinflusst sind.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 57 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen. Gebiete nach Satz 1 Nr. 1, in denen bei Überschwemmungen ein hohes Schadenspotenzial besteht, insbesondere Siedlungsgebiete, sind bis zum 10. Mai 2010 festzusetzen. Für alle anderen Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 endet die Festsetzungsfrist am 10. Mai 2012. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen.

(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

§ 61

Rückhalteflächen

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 60 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so

weit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 62

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind folgende Handlungen untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch , ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung und Ablagerung von Gegenständen und Stoffen, die den Hochwasserabfluss behindern können, ausgenommen die Lagerung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 59 Abs. 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ausnahmsweise genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,
2. dadurch der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Die Länder können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 auch allgemein im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets nach § 60 Abs. 2 Satz 1 zulassen.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen erforderlich ist:

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion, von erosionsfördernden Maßnahmen oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhande-

ner Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 44 Abs. 4 entsprechend.

- (6) Für nach § 60 Abs. 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 63

Information und aktive Beteiligung

- (1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen die Bewertung nach § 57 Abs. 1, die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 58 Abs. 1 und die Risikomanagementpläne nach § 59 Abs. 1. Sie fördern eine aktive Beteiligung der interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne nach § 59 und koordinieren diese mit den Maßnahmen nach den §§ 67 Abs. 4 und 69.

- (2) Wie die zuständigen staatlichen Stellen und die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten im übrigen über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 64

Koordinierung

- (1) Gefahrenkarten und Risikokarten sind so zu erstellen, dass die darin dargestellten Informationen mit den nach der Richtlinie 2000/60/EG vorgelegten relevanten Angaben vereinbar sind. Die Informationen sollen mit den in Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie

2000/60/EG vorgesehenen Überprüfungen abgestimmt und können in diese einbezogen werden.

(2) Die zuständigen Behörden koordinieren die Erstellung und gegebenenfalls die Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen nach § 67. Die Risikomanagementpläne können in die Bewirtschaftungspläne einbezogen werden.

§ 65

Vermittlung durch die Bundesregierung

Ist im Rahmen der Zusammenarbeit der Länder im Rahmen dieses Abschnitts eine Einigung über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht zu erreichen, so vermittelt die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.

Abschnitt 5. Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 66

Maßnahmenprogramm

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 19, 21, 22, 23, 36 und 39 zu erreichen.

(2) In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind alle in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maß-

gabe der §§ 19, 21, 22, 23, 36 und 39 dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(4) Ergänzende Maßnahmen insbesondere im Sinne von Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 19, 21, 22, 23, 36 und 39 zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 19, 21, 22, 23, 36 und 39 nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

(6) Grundlegende Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen, es sei denn, ihre Durchführung würde sich günstiger auf die Umwelt insgesamt auswirken.

§ 67

Bewirtschaftungsplan

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 20 und die Gründe hierfür,
2. die nach § 21 Abs. 2 bis 4, § 36 und § 39 Abs. 2 Satz 2 gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind, und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
3. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach §§ 22, 23 Abs. 2, §§ 36 und 39 Abs. 3 und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 23 Abs. 1, §§ 36 und 39 Abs. 3 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

(3) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht

1. spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,
2. spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung,
3. spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Entwurf des Bewirtschaftungsplans.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person bei der zuständigen Behörde zu den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen schriftlich Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Auf Antrag ist Zugang zu den bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.

§ 68

Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs] noch nicht aufgestellt worden sind, sind unverzüglich aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 durchzuführen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind, durchzuführen.

§ 69

Aktive Beteiligung interessierter Stellen

Die zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

§ 70

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für

1. dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung oder des Hochwasserschutzes,
2. Vorhaben nach dem Maßnahmenprogramm nach § 66

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Sie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 71

Wasserbuch

(1) Über die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. nach diesem Buch zu erteilende Erlaubnisse und Genehmigungen, ausgenommen Erlaubnisse, die nur vorübergehenden Zwecken dienen,
2. Erlaubnisse nach § 88 Abs. 1, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen nach § 88 Abs. 2, alte Rechte und alte Befugnisse nach § 14a Abs. 2 Satz 1,
3. integrierte Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, soweit sie Gewässerbenutzungen zulassen, und planerische Genehmigungen für Vorhaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches,
4. Wasserschutzgebiete,
5. Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Von der Eintragung von Zulassungen nach den Nummern 1 bis 3 kann in Fällen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(4) Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 72

Informationsbeschaffung und -übermittlung

(1) Die zuständige Behörde darf im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist. Zu den übertragenen Aufgaben von Behörden gehören insbesondere

1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren,

2. die Gewässeraufsicht einschließlich der Durchführung von gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdiensten,
3. die Gefahrenabwehr,
4. die Festsetzung und Bestimmung von Schutzgebieten, insbesondere Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten sowie Gewässerrandstreifen,
5. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
6. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
7. die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen.

(2) Wer wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführt, ist auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, der Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 bei ihm vorhandene Informationen und Aufzeichnungen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die zuständige Behörde darf nach Absatz 1 und 2 erlangte Informationen, übermittelte Aufzeichnungen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weiter geben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Weitergabe von Informationen, Auskünften und Aufzeichnungen an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwischenstaatliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Abs. 2 bis 4, geboten ist.

(4) Dienststellen des Bundes und der Länder geben nach Absatz 1 und 2 erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten, Auskünfte und Aufzeichnungen an andere Dienststellen des Bundes und der Länder weiter, soweit diese darum ersuchen.

(5) Für die Weitergabe von Informationen, Auskünften und Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

(6) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6. Haftung für Gewässerveränderungen

§ 73

Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.

§ 74

Sanierung von Gewässerschäden

(1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,

2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers,

ausgenommen nachteilige Auswirkungen, für die § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 gilt.

(2) Hat ein Verantwortlicher nach Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch eine Schädigung eines Gewässers verursacht, so trifft er die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG – Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Weitergehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern und deren Sanierung bleiben unberührt.

Abschnitt 7. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 75

Gewässerkundliche Maßnahmen

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung für die Gewässerbewirtschaftung erforderlicher gewässerkundlicher Grundlagen dient. Entsteht durch eine Maßnahme nach Satz 1 ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf

Schadensersatz. Satz 2 gilt entsprechend für den Nutzungsberechtigten, wenn wegen des Schadens am Grundstück die Grundstücksnutzung beeinträchtigt wird.

§ 76

Veränderung oberirdischer Gewässer

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer verpflichten, der Verbesserung des Wasserabflusses dienende Gewässeränderungen, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen, zu dulden, soweit dies zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage erforderlich ist. Satz 1 gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen den Nachteil des Betroffenen erheblich übersteigt.

§ 77

Durchleitung von Wasser und Abwasser

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zum Betrieb einer Stauanlage oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist. § 76 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 78

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann Betreiber einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage verpflichten, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn

1. dieser Maßnahmen der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann,
2. die Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
3. der Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
4. der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage übernimmt.

Kommt eine Einigung über die Kostenteilung nach Satz 1 Nr. 4 nicht zustande, setzt die zuständige Behörde ein angemessenes Entgelt fest.

(2) Ist eine Mitbenutzung nur bei einer Änderung der Anlage zweckmäßig, kann der Betreiber verpflichtet werden, die entsprechende Änderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt der Mitbenutzer.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Mitbenutzung von Grundstücksbewässerungsanlagen durch Eigentümer von Grundstücken, die zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.

§ 79 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Soweit Duldungs- oder Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 76 bis 78 das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten.

Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich

§ 80

Art und Umfang von Entschädigungspflichten

(1) Eine nach diesem Buch zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zum Zeitpunkt der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Anordnung eingetretene Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 oder 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit als Entschädigung durch Gesetz nicht wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

(3) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Entschädigung ganz oder teilweise durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, wenn der Entschädigungspflichtige ein Energieversorgungsunternehmen ist und soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die für die Lieferung des elektrischen Stroms erforderlichen technischen Vorkehrungen hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der nicht betroffene Teil eines Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch dieses Teils verlangen. Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag

an Stelle einer Geldentschädigung Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

(5) Ist nach § 81 der Begünstigte entschädigungspflichtig, ist auf Verlangen des Anspruchsberechtigten Sicherheit zu leisten.

§ 81

Entschädigungsverpflichteter

Soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer durch den die Entschädigungspflicht auslösenden Vorgang unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist ein unmittelbar Begünstigter nicht vorhanden, so hat das Land die Entschädigung zu leisten. Lässt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Begünstigter bestimmen, hat er dem Land die aufgewandten Entschädigungsbeträge zu erstatten.

§ 82

Entschädigungsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(2) Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest.

(3) Im Falle des § 80 Abs. 4 Satz 3 hat die zuständige Behörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an dem Ersatzgrundstück einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber

dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 83

Rechtsweg

Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe oder Verkündung der Entscheidung nach § 82 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

§ 84

Ausgleich

Ein Ausgleich nach § 44 Abs. 4 und § 62 Abs. 5 Satz 2 ist in Geld zu leisten. Im Übrigen gelten für einen Ausgleich nach Satz 1 § 80 Abs. 1 und 5, § 81 und § 82 Abs. 1 entsprechend. § 83 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Klage drei Monate nach Bekanntgabe oder Verkündung der Entscheidung nach § 82 Abs. 1 zu erheben ist.

Kapitel 5. Gewässeraufsicht

§ 85

Aufgaben der Gewässeraufsicht

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von wasserrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Buches erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen, die der Verteidigung dienen, zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehörenden Stellen übertragen werden.

§ 86

Befugnisse der Gewässeraufsicht

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Gewässer zu befahren, Grundstücke zu betreten, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. § 123 Abs. 2 bis 4 und die §§ 125, 126 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass alle nach diesem Buch zulassungspflichtigen Tätigkeiten als Vorhaben gelten.

Kapitel 6. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

§ 87

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.entgegen § 8 ohne Erlaubnis ein Gewässer benutzt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 zuwiderhandelt,
- 2.einer Rechtsverordnung nach § 16 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 24 oder § 37 oder § 40 Abs. 2 Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder ein Küstengewässer einbringt,
4. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Wasserkraftanlage nicht entsprechend dem Stand der Technik errichtet oder betreibt,
5. entgegen § 29 Abs. 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,
6. entgegen § 30 Abs. 4 Satz 2 eine der dort genannten Handlungen im Gewässerstrandstreifen vornimmt,
7. entgegen § 42 Abs. 4 eine Wassergewinnungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt oder unterhält,
8. einer Anordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, zuwiderhandelt,
9. einer Anordnung nach § 45 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 50 Abs. 1 Abwasser ohne Genehmigung in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einer vollziehbaren Auflage nach § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 51 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Abwasser ohne Genehmigung in eine private Abwasseranlage einleitet oder einer vollziehbaren Auflage nach § 51 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. entgegen § 52 Abs. 1 Satz 2 eine Abwasseranlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt oder unterhält,
13. entgegen § 53 Abs. 2 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, unrichtig oder unvollständig fertigt oder die Aufzeichnungen nicht oder nicht hinreichend lange aufbewahrt oder nicht vorlegt,
14. entgegen
 - a) § 54 Abs. 2 eine Anlage nicht entsprechend dem Stand der Technik errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt,
 - b) § 55 Abs. 1, 2 und 4 eine Anlage, einen Teil einer Anlage oder eine technische Schutzvorkehrung errichtet oder betreibt, deren Eignung nicht festgestellt und deren Bauart nicht zugelassen ist oder einer vollziehbaren Auflage nach § 55

Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zuwiderhandelt,

15. entgegen § 62 Abs. 1, 3 und 4 in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine der in § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Handlungen vornimmt,
16. entgegen § 62 Abs. 6 in Verbindung mit den Absätzen 1, 3 und 4 in einem Gebiet nach § 60 Abs. 3 eine der in § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Handlungen vornimmt,
17. entgegen § 86 in Verbindung mit § 123 Abs. 2 oder 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch
 - a) das Befahren eines Gewässers oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Wohnraumes nicht gestattet oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht,
 - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Hilfsmittel nicht zur Verfügung stellt oder
 - c) eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
18. einer vollziehbaren Anordnung nach § 86 in Verbindung mit § 125 Abs. 1 oder 2 oder in Verbindung mit § 126 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuwiderhandelt,
19. entgegen § 86 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer Prüfung oder Aufzeichnungen einer Messeinrichtung nicht oder nicht hinreichend lange aufbewahrt,
20. entgegen § 86 Satz 2 in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 86 Satz 2 in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 16 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 17 bis 20 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 88

Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

(1) Erlaubnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Erlaubnisse nach diesem Buch fort.

(2) Bewilligungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung fort.

(3) § 129 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 89

Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen

(1) Eine Zulassung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 50 oder § 51 fort. § 130 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Eine Anzeige nach § 52 Abs. 3 Satz 1 ist nicht erforderlich für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, wenn hierfür bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist.

(3) Eine Eignungsfeststellung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 19h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt]

geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Eignungsfeststellung nach § 55 Abs. 1 fort. Ist eine Bauartzulassung vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt] geltenden Fassung erteilt worden, ist eine Eignungsfeststellung nach § 55 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 90

Überleitung bestehender erlaubnisfreier Grundwasserbenutzungen

Nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes oder landesrechtlichen Vorschriften erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen, die bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] begonnen haben, bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt] geltenden Fassung weiterhin erlaubnisfrei. § 38 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 91 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

(1) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 43 Abs. 1.

(2) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte Heilquellenschutzgebiete gelten als festgesetzte Heilquellenschutzgebiete im Sinne von § 45 Abs. 4.

(3) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 60 Abs. 2 oder 3.

§ 92

Überleitungsregelung bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen

Bis zum Inkrafttreten einer in § 38 Satz 3 bezeichneten Rechtsverordnung und einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 93

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch bestimmt wird.

Anlage

(zu § 7 Abs. 1 Satz 3)